

war es Ockhams Absicht, der Heiligen Schrift entnommene Argumente zugunsten der These abzuweisen, daß sich das römische Reich vom Papste herleite¹²⁵; Buch VI sollte darüber hinaus prüfen, ob sich die These dem Rechte nach (vor allem dem kanonischen Rechte nach) oder auf Grund politischer oder theologischer *rationes* rechtfertigen ließ¹²⁶. In diesen zwei Büchern befaßte sich Ockham mit neun der fünfzehn pro-päpstlichen Argumente, die in Artikel III aufs Korn genommen wurden; ohne Zweifel hat ihm Artikel III das gesamte Material für seine Angriffe geliefert. Es wird unumgänglich sein, in der Folge besondere Aufmerksamkeit den in Artikel III widerlegten Argumenten 3 und 4 zuzuwenden, die sich auf die Zweischwerter-Lehre bzw. auf 1. Cor. 6, 2–6 beziehen¹²⁷; mit ihnen beschäftigen sich ‚Breviloquium‘ V 3–5 und V 9. Das sechste in Artikel III attackierte Argument, das sich auf Christi Austreibung der Geldwechsler aus dem Tempel stützte, wird in ‚Breviloquium‘ V 8 zurückgewiesen; desgleichen im selben Kapitel die siebente, achte und neunte der in Artikel III behandelten pro-päpstlichen *rationes*¹²⁸: d. h. die Argumente, die sich auf Christi Erlaubnis an die Apostel stützen, Schwerter zu tragen; sodann seine Weisung an die Jünger, ihm eine Eselin und deren Füllen zu bringen; schließlich die Gaben der drei Weisen bei Christi Geburt (besonders in diesem Punkt kommt die Abhängigkeit des ‚Breviloquium‘ vom Text des Artikel III sehr deutlich zum Ausdruck)¹²⁹. Das zehnte Argument von Artikel III, das sich auf die *Duo luminaria magna* bezieht (Gen. 1, 16), wird in ‚Breviloquium‘ V 6 widerlegt; in ‚Breviloquium‘ V 7 geschieht dasselbe hinsichtlich des dreizehnten, wo es um die Unterordnung des weltlichen Herrschers unter den, der ihn salbt und weiht, geht. Die Behandlung des elften pro-päpstlichen Arguments in Artikel III, das sich auf den Kanon ‚Omnes‘ gründet (D. 22 c. 1), hat ihr Gegenstück in ‚Breviloquium‘ VI 1, ein Abschnitt, der, wie wir bereits feststellten¹³⁰, an dieser Stelle Artikel III entlehnt ist.

¹²⁵) ‚Breviloquium‘ V 1, ed. S c h o l z S. 168.

¹²⁶) ‚Breviloquium‘ VI 1, ebd. S. 194

¹²⁷) K, fol. 100^v – 101^r.

¹²⁸) K, fol. 101^v – 102^r.

¹²⁹) Artikel III, fol. 102^r, zitiert zuerst in der ihm eigentümlichen Form das ‚Opus imperfectum‘ des Pseudo-Chrysostomus: *In commento super Mattheum III^o commento*; dann die echte Homilie 8 ‚super Mattheum‘ des Johannes Chrysostomus. Im ‚Breviloquium‘ V 8, ed. S c h o l z S. 186, zitiert Ockham lediglich die letztere Stelle, und auch dies nur in Kurzform. Aber er führt diesen verstümmelten Auszug der Homilie mit den Worten ein: *Iohannes Crisostomus ... dicens in commento super Matth.* Offensichtlich hat er Artikel III nachlässig gelesen und verkürzt und dabei übersehen, daß dort zwei verschiedene Werke angeführt werden.

¹³⁰) Siehe oben Anm. 124.